

# Wochenblatt für Bschopau und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Bschopau.

67. Jahrgang.

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Portos und Postgebühren.

Donnerstag, den 9. März.

Inserate werden mit 10 Pfg. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Da die unterzeichnete Amtshauptmannschaft die Wahrnehmung hat machen müssen, daß der Bestimmung in § 10 der Ausführungsverordnung zum Baugesetz vom 6. Juli 1863 vielfach nicht gehörig nachgegangen wird, so wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß zur Beurtheilung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben die mit den Bauzeichnungen einzureichenden **Lagepläne** das Nachstehende erkennen lassen müssen und daß das bauende Publikum für die aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Lagepläne entstehenden nachtheiligen Folgen selbst verantwortlich ist.

Aus den Lageplänen, die im Maßstabe 1 : 1000 (1 Millimeter = 1 m) anzufertigen sind und aus denen die Zugängigkeit des betreffenden Komplexes in seinem ganzen Umfange speziell erkennbar sein muß, hat insbesondere hervorzugehen:

- 1., die Lage des Neubaus zu den in der Nähe befindlichen Nachbargebäuden und Grundstücken, sowie deren Entfernung, von Umfassung zu Umfassung gemessen, die Besitzgrenzen und die Flurbuchsnummern,
- 2., die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der nachbarlichen Gebäude, namentlich ob solche weiche oder harte Dachung haben, massiv oder nicht massiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Schuppen, Scheunen u. dergl. dienen,
- 3., die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen, deren Breite, Entfernung und Benutzungsart,
- 4., die angrenzenden Grundstücke mit Angabe der Besitzer,
- 5., die Wasserläufe, Gräben und andere öffentliche Vorrichtungen, welche durch den Bau betroffen werden.
- 6., die innerhalb 100 m von den projektirten Bauten liegenden Eisenbahnen und die in Entfernung von weniger als 60 m liegenden Staatswaldungen, und endlich
- 7., die Lage der Dünger-, Jauchen-, Abort- und Sammelgruben zu den Brunnen.

Zu letzterem Punkte wird gleichzeitig gemäß § 14 der Baupolizeiordnung für Städte und § 11 der Baupolizeiordnung für Dörfer darauf hingewiesen, daß — sofern die bestehenden Ortsbauordnungen nicht etwas Anderes bestimmen — **Brunnen von den erwähnten Gruben mindestens 10 m**, von Senkgruben aber (soweit solche überhaupt zugelassen werden) mindestens 17 m entfernt sein müssen und daß das Einbauen von Brunnen im Innern der Häuser unzulässig ist.

Da nach Art. IV. § 12h der Städteordnung für mittlere und kleine Städte bez. § 12 der Revidirten Landgemeindeordnung die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten, insbesondere über vorschriftsmäßige Bauausführung den Bürgermeistern und Gemeindevorständen obliegt, so wird hiermit angeordnet, auch da, wo dies nicht bereits ortsgesetzlich gefordert wird, künftig den Genehmigungsge suchen zu Neubauten ein drittes Exemplar der Bauzeichnungen oder wenigstens des Lageplanes für die Gemeindeakten beizufügen.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 23. Februar 1899.

von **Loeben.**

Seidel.

## Ladung.

Der Kellner **Robert Hermann Schiffler**, geboren am 27. Januar 1860 in Thiemendorf bei Deberan, zuletzt in Bschopau wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, gegen den vom Königlichen Amtsgericht Bschopau das Hauptverfahren wegen **unbefugter Auswanderung** — Uebertretung von § 360 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs — eröffnet worden ist, wird auf

**Dienstag, den 18. April 1899,**

**Vormittags 9 Uhr**

zur **Hauptverhandlung** vor das **Königliche Schöffengericht Bschopau** geladen.

Im Falle **unentschuldigtem Ausbleibens** wird Schiffler auf Grund der vom Königlichen Bezirkskommando Dresden-Alttadt abgegebenen Erklärung,

daß der Aufenthalt Schifflers im Deutschen Reiche nicht ermittelt, daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht erteilt worden, daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei, **verurtheilt** werden.

Bschopau, am 4. März 1899.

Der **Königliche Amtsanwalt.**

Ref. **Hlich.**

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Anton Emanuel Robitschek** in Bschopau ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

**den 17. März 1899, Vormittags 10 Uhr**

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier anberaunt.

Bschopau, den 7. März 1899.

Alt. **Kühne**, Gerichtsschreiber beim Königlichen Amtsgericht.

## Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung

Donnerstag, den 9. März 1899,

Abends 7 Uhr.

I. Vorsteher **Weber**, R.-Anw.

### Tagesordnung:

1. Bericht des I. Ausschusses  
Rathschluß, Schreiben der Gewerkschaft „Vater Abraham Fundgrube“ in Marienberg, Zahlung einer Fubeße von je 15 Mark für jeden Rug = 105 Mark auf das Jahr 1899 betr.
2. Bericht des IV. Ausschusses über den  
Rathschluß, die Anstellung eines Thierarztes als Fleischbeschauer und eines Stellvertreters desselben, sammt einigen hiermit in Verbindung stehenden Einrichtungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1898 betr.
3. Bericht des Wahlausschusses  
Schreiben des Fleischerobermeisters Franz Kessler hier selbst, die Ablehnung seiner Wahl zum Rathsmitgliede betr., ev. Vornahme einer anderweiten Wahl.